jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/17 3Ob619/82, 8Ob557/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1982

Norm

ABGB §1008
ABGB §1392 E

Rechtssatz

Es ist auch möglich, daß eine ursprünglich als Vollzession vereinbarte Abtretung nachträglich in eine abgeschwächte Abtretung umgewandelt wird. Voraussetzung für eine derart abgeschwächte Abtretung ist es, daß der Zessionat den Zedenten bevollmächtigt hat, die zedierte Forderung beim Schuldner, ungeachtet der erfolgten Zession, einzuziehen. Gemäß § 1008 ABGB ist eine Spezialvollmacht nötig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 619/82
  Entscheidungstext OGH 17.11.1982 3 Ob 619/82
- 8 Ob 557/85
  Entscheidungstext OGH 10.10.1985 8 Ob 557/85
  nur: Es ist auch möglich, daß eine ursprünglich als Vollzession vereinbarte Abtretung nachträglich in eine abgeschwächte Abtretung umgewandelt wird. Voraussetzung für eine derart abgeschwächte Abtretung ist es, daß der Zessionat den Zedenten bevollmächtigt hat, die zedierte Forderung beim Schuldner, ungeachtet der erfolgten Zession, einzuziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019369

Dokumentnummer

JJR_19821117_OGH0002_0030OB00619_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at